

BStGer BB.2019.87 vom 21. Mai 2019

Bundesstrafgericht, 2019-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.87

FR: TPF BB.2019.87 du 21 mai 2019

IT: TPF BB.2019.87 del 21 maggio 2019

Regeste

Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO).

Erwägungen

E. 2

Aufl. 2014, Art. 386 StPO N. 4);

- 4 -

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf das gesetzliche Minimum von Fr. 200.– festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- gemäss Art. 85 Abs. 1 StPO die Strafbehörden sich für ihre Mitteilungen der Schriftform bedienen, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt; gemäss Art. 85 Abs. 2 StPO die Zustellung durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgt, insbesondere durch die Polizei;

- auch die Zustellung des vorliegenden Beschlusses an den Beschwerdeführer durch eingeschriebene Postsendung erfolgt;

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.